

STATUTEN

der Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal mit Sitz in Obersiggenthal

Diese Statuten gelten für Personen jeden Geschlechts. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Firma, Sitz und Zweck

Sitz, Zweck

Art. 1

Die unter der Firma Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal mit Sitz in Obersiggenthal im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR, kurz EGS genannt, bezweckt:

Art. 1a

Die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes zur Durchleitung (Transport) von elektrischer Energie, die Organisation der Netznutzung, die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität und die Sicherstellung der technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.

Art. 1b

Die jederzeitige Versorgung der festen Endverbraucher in den ihr durch die Gemeinden zugeteilten Konzessionsgebieten mit der gewünschten Menge an Elektrizität in der erforderlichen Qualität und zu vorteilhaften Preisen. Das Angebot umfasst auch nachhaltige Produkte. Dabei werden, soweit möglich, zertifizierte Anlagen aus den zugeteilten Konzessionsgebieten berücksichtigt.

Art. 1c

Die EGS kann auch ausserhalb des Konzessionsgebietes liegende Objekte mit Energie beliefern.

Art. 1d

Die EGS kann Betriebsführungen von anderen Versorgungsunternehmen übernehmen.

Art. 1e

Die EGS kann IT-, Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen, dazugehörige Anlagen sowie Energieerzeugungsanlagen bauen, betreiben und vermieten.

Art. 1f

Die EGS kann Grundstücke erwerben, halten, vermieten und veräussern und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Art. 1g

Die EGS kann weitere beratende Aufgaben in ihrem Kernbereich der Energieversorgung vornehmen.

Preise *Art. 2*
Die Preise sind so festzusetzen, dass die Verzinsung und Amortisation von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie die Äufnung eines angemessenen Genossenschaftsvermögens gewährleistet werden.

Verkaufslokale *Art. 3*
Auf Beschluss der Generalversammlung kann die EGS eigene Verkaufslokale für elektrische Fachartikel, Apparate usw. eröffnen.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen *Art. 4*
Die Mitgliedschaft ist pro Verbrauchsstätte eines Endverbrauchers offen für eine natürliche, juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft (OerK), die den Zweck der Genossenschaft unterstützen. Sie wird erworben durch den Entscheid der Verwaltung gestützt auf einen schriftlichen Antrag. Wer eine Mitgliedschaft beantragt, erklärt sich mit den Statuten einverstanden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Verwaltung die Mitgliedschaft verweigern.

Erlöschen
Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Elektrizitätsendverbrauchs, dem Austritt, dem Ableben des Genossenschafters und dem Ausschluss aus wichtigem Grund. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft.

Besuch GV *Art. 5*
Die Mitglieder sind zum Besuch der Generalversammlung angehalten. Auf Verlangen muss das Recht auf die Mitgliedschaft nachgewiesen werden.

Rechte
Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Organisation der Genossenschaft

Organe *Art. 6*
Organe der Genossenschaft sind:
a) Die Generalversammlung
b) Die Verwaltung
c) Die Revisionsstelle

GV *Art. 7*
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

Befugnisse
1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung.
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Entscheid über Neu- und Umbauten, Anleihen, Kauf- und Verkauf von Liegenschaften sowie Kauf und Verkauf von elektrischen Verteilnetz- und Energieerzeugungsanlagen.
6. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die der Verwaltung zur Vorbereitung zu überweisen sind.
7. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen.

Abstimmungen	Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern die Versammlung nicht geheimes Verfahren beschliesst.
Quorum	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben.
Einberufung	<i>Art. 8</i> Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden. Eine Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit der Verwaltung dies verlangen.
Forum	Die Generalversammlung ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Mit der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände mit den wesentlichen Erläuterungen, bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge müssen 90 Tage vor der Generalversammlung begründet an die Verwaltung eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
Leitung	Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet und protokolliert.
Stimmrecht	Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter.
Vertretung	Jeder Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Haushaltangehörigen vertreten lassen.
Verwaltung	<i>Art. 9</i> Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaftefern bestehen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Verwaltung vertritt die EGS nach aussen. Die Verwaltung ist zur Delegation der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung ermächtigt. Die Verwaltung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Verwaltung ist für den Abschluss von Konzessionsverträgen sowie für alle Rechtsgeschäfte betreffend im Zusammenhang mit den Artikeln 1a – 1g verantwortlich. Die Verwaltung beschliesst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Verwaltung beschliesst die Werk- und technischen Vorschriften. Die Verwaltung erlässt das Organisationsreglement. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Zeichnungsrecht	Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltung regelt das Zeichnungsrecht der Mitarbeitenden.
Kompetenz	Die Kompetenzsumme der Verwaltung für Geschäfte gemäss Art. 7 Ziff. 5 dieser Statuten beträgt im Einzelfall bis zu CHF 500'000.-.

Preise	Die Verwaltung legt gemäss Art. 2 die Preise fest.
Personal	<i>Art. 10</i> Die Festlegung der Stellenprozente ist Sache der Verwaltung. Die Verwaltung wählt den Geschäftsleiter und bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Personalführung obliegt dem Geschäftsleiter.
Revisionsstelle	<i>Art. 11</i> Für die Anforderungen an die Revisionsstelle und für ihre Pflichten sowie für das Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 ff. OR). Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

IV. Haftung

Haftung	<i>Art. 12</i> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist persönlich nicht haftbar und es besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.
---------	--

V. Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision	<i>Art. 13</i> Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
Auflösung	Über die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist zu 100 % unter diejenigen Genossenschafter (nach Köpfen) zu verteilen, welche im Zeitpunkt, in welchem die Liquidation beschlossen worden ist, bereits mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.
Geschäftsjahr	<i>Art. 14</i> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand	<i>Art. 15</i> Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschafts- und/oder Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Baden.
Bekanntmachung	<i>Art. 16</i> Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder durch elektronische Zustellung.

Publikationen *Art. 17*
Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das
Amtsblatt des Kantons Aargau.

OR *Art. 18*
Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das
Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligatio-
nenrechtes.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Mai 2024 ge-
nehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.